
Jahrgang 2026**Kundgemacht am 31. März 2026**

14. Treuegeldverordnung

14. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 26.03.2026 über das Treuegeld der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck

Gemäß § 26 Abs. 2 Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 96/2025 wird verordnet:

§ 1
Treuegeld

- (1) Dem Beamten, der durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheidet, gebührt ein Treuegeld, wenn der Beamte bereits am 1. Juli 1996 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Innsbruck stand.
- (2) Das Treuegeld gebührt in dem Ausmaß, das dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen, ununterbrochenen auf volle Jahre aufgerundeten Dienstzeit des Beamten in einem Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Innsbruck am 19. Oktober 1996 und der sich gemäß § 20c Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung BGBl. Nr. 591/1980, ergebenden Dienstzeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand entspricht. Dienstzeiten zwischen 25 Jahren und unter 35 Jahren sind auf 25 Jahre, zwischen 35 Jahren und unter 40 Jahren auf 35 Jahre, zwischen 40 Jahren und unter 50 Jahren auf 40 Jahre und über 50 Jahren auf 50 Jahre abzurunden.
- (3) Das Treuegeld beträgt:
 - a) bei einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren 100 v.H.
 - b) bei einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren 200 v.H.
 - c) bei einer Dienstzeit von mindestens 40 Jahren 250 v.H.
 - d) bei einer Dienstzeit von mindestens 50 Jahren 300 v.H.
- (4) Bemessungsgrundlage für das Treuegeld nach Abs. 3 ist der Monatsbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
- (5) Das Treuegeld wird mit dem Tag des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand fällig.

§ 2
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird Artikel II und III des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.1996, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.7.2003 und 11.12.2008 aufgehoben.

Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc